

# Der Waldbannbrief von Andermatt am Gotthard

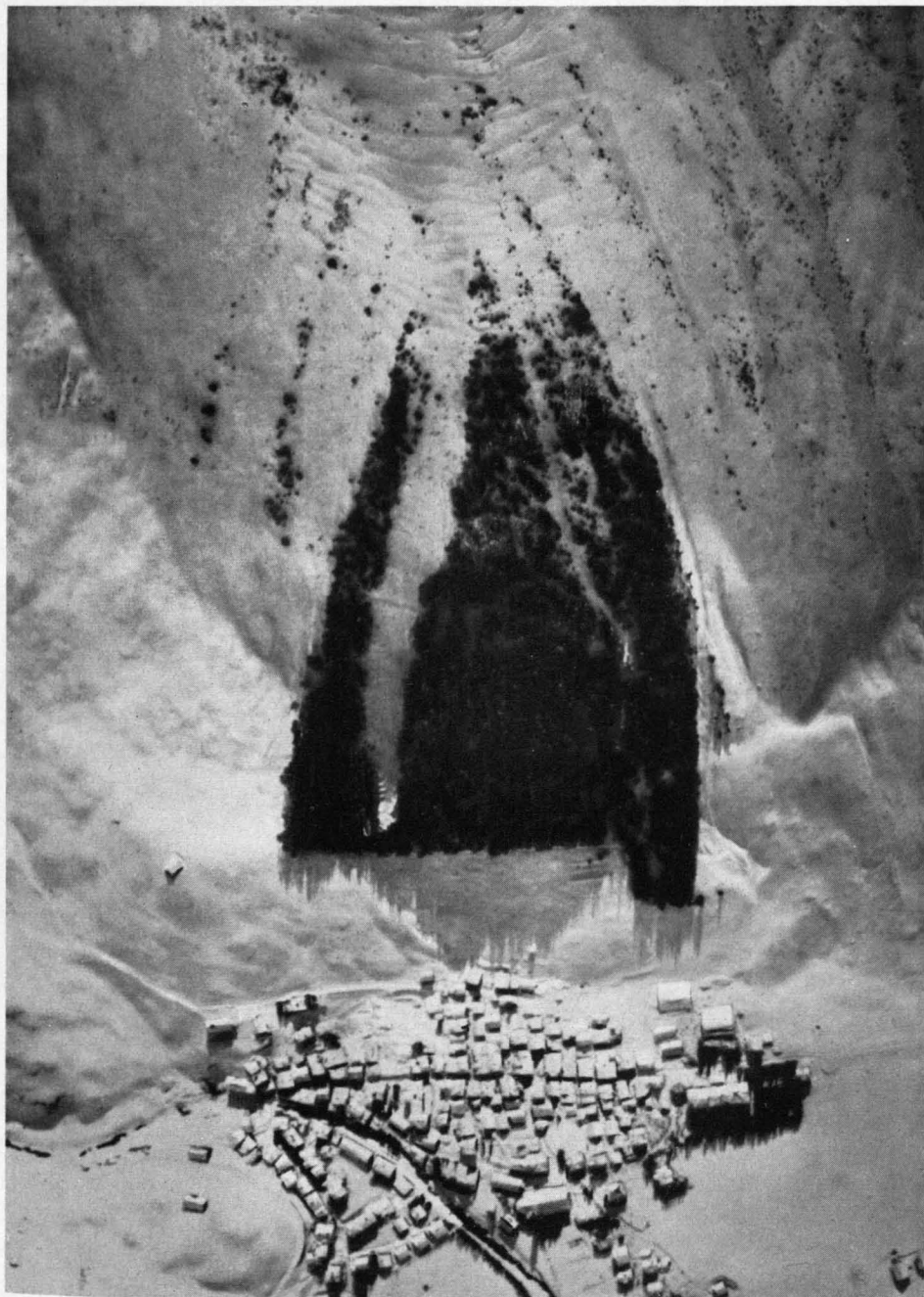
(Kanton Uri, Schweiz)

Von *Max Oechslin*, Altdorf-Uri

- ... *Walther* (zeigt nach dem Bannberg):  
Vater, ist's wahr, daß auf dem Berge dort  
Die Bäume bluten, wenn man einen Streich  
Drauf führte mit der Axt —
- Tell*: Wer sagt das, Knabe?
- Walther*: Der Meister Hirt erzählt's — Die Bäume seien  
Gebannt, sagt er, und wer sie schädige,  
Dem wachse seine Hand heraus zum Grabe.
- Tell*: Die Bäume sind gebannt, das ist die Wahrheit.  
— Siehst du die Firnen dort, die weißen Hörner,  
Die hoch bis in den Himmel sich verlieren?
- Walther*: Das sind die Gletscher, die des Nachts so donnern  
Und uns die Schlaglawinen niedersenden.
- Tell*: So ist's, und die Lawinen hätten längst  
Den Flecken Altdorf unter ihrer Last  
Verschüttet, wenn der Wald dort oben nicht  
Als eine Landwehr sich dagegen stellte.

Wilhelm Tell III, 3

**W**ohl zu den ältesten Waldbannbriefen, die im Gebiet der Alpen in Archiven liegen, zählt derjenige von Andermatt am Gotthard. Er wurde von der offenen Talgemeinde der Bürger zu Urseren im Mai 1397 beschlossen. — Oft hört man die Meinung vertreten, daß die Waldbannbriefe die Vorläufer des Naturschutzes seien. Wir können dieser Auffassung uns nur teilweise anschließen. Wohl wurden durch solche Bannbriefe bestimmte Waldgebiete ob Dörfern und Weilern — oder auch nur ob Wegen und Stegen — in Schutz gelegt und in ihrem Bereich der Pflanzenwelt eine freie, von Menschen unbeeinflusste Entwicklung gesichert. Dies war aber nicht der Zweck einer Bannlegung des Waldes, sondern vielmehr wollte man den betreffenden Wald nicht nur seiner selbst willen erhalten, sondern vielmehr zum Nutzen der unterliegenden Güter, die im Gebrauch der Menschen standen. Der Wald mußte das Bollwerk gegen Steinschlag und Erdbrüche sein, gegen Schneerutsche und Lawinen, die aus obliegenden Gebieten zu Tal fahren wollten. Die Erfahrung und Beobachtung hatte die Gebirgsbevölkerung gelehrt, daß ein vom Wald besetzter Hang bedeutend seltener oder gar nicht von Wildwassern und Lawinen erfaßt und



Der Bannwald von Andermatt mit den im Januar 1951 durch Lawinen geschlagenen Schneisen. Oberhalb dem Wald sind die vollständig vom Schnee eingedeckten Mauern der Lawinenverbauung erkenntlich. Diese sind seither stark erweitert und ergänzt worden. Im hinteren Dorfteil erkennt man links das „Loch“, das durch eine Lawine in die Häuserreihe geschlagen wurde (Lawine neben dem Wald abgeglitten).

Ausschnitt aus einer Vermessungs-Flugaufnahme. Mit Erlaubnis der Eidg. Vermessungsdirektion, Bern

Blick aus der Schöllenschlucht gegen Gurschenstock mit dem Bannwald ob Andermatt

Aufn. Dipl. Forsting, ETH Kar  
Oechslin, Altdorf-Uri



28. Dez. 1717, Erneuerung des Bannbriefes für den Wald ob Andermatt vom Jahre 1397, Pergamenturkunde im Talarchiv der Korporation Urseren in Andermatt, Schachtel 2

Aufn. Zumstein, Bern, Negativ. Propag. Dst. PTT

Steinschlag zum größten Teil vom Wald aufgehalten wird und nicht zum Talboden gelangt, so daß unterhalb dem bewaldeten Berghang die Häuser und Landgüter weitgehenden Schutz vor Naturkatastrophen besitzen, während in benachbarten Gebieten, wo durch den Eingriff der Menschen der Hangwald zurückgedrängt oder ganz vernichtet wurde, bei übernasser Witterung Erdbrüche ausfahren können oder im Winter Lawinen zur Taltiefe greifen und die Not ins Wohngebiet der Menschen tragen. So kamen gerade die Bürger des Hochgebirgstales zu Urseren überein, vor Jahrhunderten den letzten größeren Überrest des einst die ganzen Talhänge bedeckenden Waldes in Bann zu legen, damit wenigstens oberhalb dem Bergdorf „An der Matte“ der schützende Wald erhalten bleibe. Die bittere Not, die außerhalb des bewaldeten Talhanges erlitten wurde, ließ einsichtige Männer aufhören und das Gesamtwohl der Gemeinschaft gegenüber dem Eigennutz einzelner in den Vordergrund stellen.

So kam es, daß an der Versammlung der Talmarkgenossenschaft zu Urseren, die jeweils am Maiensonntag zu Tendlen, gegenüber Hospental, abgehalten wird, wenn der Föhn den Schnee aus dem Talboden gefegt hat und die Krokusblüten sich ins erste Grün der Wiesen stellen, schon während rund sieben Jahrhunderten, ein Bannbrief für den Wald zu Andermatt mit Handmehr zu Recht erhoben und mit Unterschrift und Siegel des Talamannes versehen wurde. Es sei im nachfolgenden der Wortlaut dieses Briefes wiedergegeben, da er gewissermaßen ein Dokument der damaligen Berglergemeinschaft ist, die an einer der wichtigsten Alpenübergänge die „Wacht am Gotthard“ hält. Wo dies zum näheren Verständnis nötig ist, setzen wir das in „alter Sprache“ Gesagte ins Gutdeutsche der Gegenwart bei. Die festgehaltenen Bannbriefbestimmungen sind zu Andermatt bedeutend schärfer als bei anderen zeitgenössischen Waldbannurkunden, was deutlich zeigt, daß die Talleute zu Urseren einem Waldmangel gegenüberstanden, den es unbedingt abzuwehren galt.

Der Waldbannbrief von 1397 lautet:

„Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen künden wir die Talgenossen gemeinlich an der Matt ze urserren in dem Tal das wir gemeinlich mit gutem Rat und vorbetrachtung über an komen sint (*gemeinsam beratend und vorbesprochen einig wurden*) für uns und für unser nachkomen der wald ob der Matt und die studen ob dem wald und under dem wald ze Schirmen (*den Hochwald und den Stauden-Erlenwald zu schützen*) daz dar uss nieman leyg tragen noch ziehen sol weder Est noch studen (*tragen und ziehen weder Äste noch Stauden*). noch wied est noch kris (*Wied est = Wiesesch = Vogelbeere, Kris = Reisig*) noch zapfen noch keiner leyg daz ieman erdenken kan (*nichts, das jemand erdenken kann*) daz in dem selben wald wachset oder gewachset ist (*also weder Grünes, noch Dürres*) Es sygi (*es sei*) tags oder nachtz. wer der wäri Es sigint (*sei*) man oder frowen Jung oder alt wo wie oder am welen stocken (*an welchem Baumstamm und wie es auch geschehen möge*) jeman daz vernämi und ze Red bracht wurdı das der selb Mentsch wie der genant wäri jeklichem talgenossen besunder verfallen wäri fünf phunt phennig (*vernämi = vernehmen, hören. Könne von jedem Talgenossen angehalten werden*) der Müntz die denne ze Mal

geng und gäb ist ze urserren jn unserm tal (*im Geldwert, das jeweils im Tale Gültigkeit habe*) und mag och den selben Menschen ieklicher Teilgenos besonders phenden umb fünf phunt phennig und an griffen als um ander recht gelt schuld (*daß neben der Buße auch dem Talgenossen, der Klage führt, ein Klärgeld zufalle, das als Pfandgeld gelten dürfe, wie jede andere Schuld*). wo aber wäri daz dem selben Menschen ab giengi an dem gut daz er ein oder zwej und das nach als an einigen als in den Teil gehört (*wer aber einen Frevel verheimliche und Schuld nicht begleiche*) nit möchti unklagbar machen so sol und mag man jn verrufen und verbannen von dem Tal und dar in niemerme ze komen E daz er die tallüt gemeinlich unklagbar gemacht (*der werde aus dem Tal verwiesen und dürfe nicht wieder zurückkehren, ehe er seine Schuld beglichen habe*)<sup>6</sup>. Die Urkunde hält dann im weitem die Grenzen fest, die der in Bann gelegte Wald besitzt, wobei das Felsental, westlich Hospental, und das Brunnital, in der Unteralp, erwähnt sind, so daß der damals in Bann gelegte Wald eine Fläche umfaßte, die fünfmal größer ist, als das Gebiet, das heute vom Bannwald ob Andermatt belegt wird, trotz den seit über acht Jahrzehnten durch Aufforstungen erfolgten Erweiterungen. Auch wurde geschrieben, daß man allenfalls bei einer Katastrophe gemäß Mehrheitsbeschluß der Dorfleute den Wald säubern solle, „schönen“, daß aber dadurch dem Waldaufwuchs kein Schaden zugeführt werden dürfe, denn der Bannbrief habe für ewige Zeiten Gültigkeit und dürfe nie aufgehoben werden. Man wollte durch diesen Beschluß einer allfälligen Gegenaktion von solchen Talleuten, die aus dem Wald Bauholz und Brennholz zu beziehen suchten, entgegenwirken: „... und als wir mit diser vorgeschriben sachen und Einung gemeinlich über ein kommen sygint (*über die vorbeschriebenen Dinge und die Einigung sind wir übereingekommen*) und die stat und fest belibint als vorgeschriben stat (*daß was geschrieben steht, geschrieben bleiben soll*)<sup>6</sup>. Und um die Wichtigkeit der Urkunde besonders hervorzuheben, wurde festgehalten: „So habint wir alle gemeinlich erbetten den wisen fürsichtigen Clausen von Ospental ze den ziten Amman jn unserm tal (*haben wir gemeinsam den weisen und vorsichtigen Talamman Clausen von Hospental*) daz er ze einer festung diser vorgeschribnen sachen (*daß er zu Befestigung der vorgenannten Beschlüsse*) sin eigen Insigel für uns an disen brief gehenkt hat dar...“ (*Originalurkunde in der Gemeindelade zu Andermatt, getreue Abschrift im Geschichtsfreund, Band XLII, 1887, Urkunden aus Uri, gesammelt von Anton Denier, 2, Abteilung 31. 12. 1372—1. 9. 1419*). — Die Urkunde wurde anno 1717 von der Talgemeinde erneuert, anno 1735 vom Landamman und Rat zu Uri „confirmiert, ratificiert und bestätthet“, letzteres anlässlich eines Hauens von Stauden durch einen Talgenossen, der vor Gericht gestellt wurde und den Brief als nicht mehr gültig bezeichnete. 1803 und 1841 kamen sogar noch Erweiterungen hiezu, die das Betreten des Bannwaldes durch Kinder verboten, womit im besondern verhindert werden sollte, daß durch das Beerensammeln der Jungwuchs zerstört werde.

Heute besitzt der Bannwaldbrief nur noch historische Bedeutung, denn durch die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung ist auch dieser Wald als Schutzwald erklärt, so daß dessen nachhaltige Bewirtschaftung volle Beachtung finden muß. Die Erkenntnis

hat sich durchgerungen, daß auch ein Schutzwald der Bewirtschaftung unterzogen werden muß, allerdings unter völliger Vermeidung des Kahlschlages und der Beachtung des Verbotes jeglicher waldschädigenden Nebennutzung. Ein Bannwald, in welchen der Mensch in keiner Form eingreift, altet und wird schwach. Durch die Bewirtschaftung muß auch in einen Bannwald, in einem Schutzwald dafür gesorgt werden, daß kein überaltetes und krankes Holz aufkommt, daß immer wieder die Verjüngung im Fluß bleibt und keine stagnierende Waldgemeinschaft vorhanden ist, wohl aber eine Gemeinschaft von Bäumen aller Altersstufen und Stammstärken, in der auch die Bodenfauna und Bodenflora mit zu einem gesunden und wuchskräftigen Waldbestand beiträgt. Ein Bannwald, in welchem keine Waldverjüngung vorhanden ist, wird leicht zu einem bloßen „Palisadenwald“, durch den selbst Lawinen aus leichtem Pulverschnee hindurchgleiten und größte Verheerungen anrichten können, wie dies gerade der Lawinenwinter 1950/1951 an nur zu vielen Orten unserer Bergtäler gezeigt hat. Ein gesunder, wuchskräftiger Bergwald ist Schutzwald, Bannwald und Nutzungswald zugleich.

Wie sehr der Bannwaldbrief von Andermatt selbst in der Zeit der Kriegswirren der napoleonischen Zeit Beachtung fand, möge der Hinweis sagen, daß der damalige Talamann Meyer festhielt, der die Talschaft Urseren führte, als die Truppen der Franzosen, Österreicher und Souworows im Gotthardmassiv einander gegenüberstanden, daß die zu Andermatt lagernden Soldaten den Bannwald für das Feuerholz nicht angriffen, und daß ihnen Ställe abgetreten wurden, die sie niederreißen konnten, um Brennholz zu gewinnen. Einige österreichische Soldaten, die den Bannbrief mißachteten, wurden von ihrem Kommandanten sogar bestraft.

Bannwald ist für die Bewohnbarkeit der Gebirgstäler von größter Bedeutung. Aus kleinen Bannwaldbezirken ist heute in der Schweiz in seinem ganzen Alpengebiet, ja selbst in der Zone der Voralpen und des Juras der Wald zum Schutzwald geworden. Der Schutzwald gewinnt auch für die Verkehrswege, Bahnen und Straßen immer größere Bedeutung. Denn ohne den Wald, der die Hänge vom Talfuß bis zur Waldgrenze besetzt, ist ein dauerndes Verbleiben in den Bergtälern nicht möglich und sind die Verkehrswege ständig größten Gefahren ausgesetzt. Auch wird man mancherorts außerhalb den Bergen den Wald erhalten und sogar vermehren müssen, um für die Stadtbevölkerung die „Frischlufengebiete“ zu erhalten und für die Speisung der Quellen genügende und sichere Sammelbecken zu besitzen. Es ist und bleibt ein ehernes Wort, das Hans Wolfgang Behm in seinem Buche „Das Wunder des Waldes“ prägte: „... daß am bedacht gehüteten Walde Menschen und Völker gedeihen, Taten reifen und Seelen Knospen, daß aber Frevel am Walde ausnahmslos Unheil und Verderben bringt.“ Deshalb besteht und bleibt das Wort: „Krankt der Wald, kranken auch die Menschen um ihn.“

Ein Bannwald, wo immer wir ihm begegnen, sei uns Zeichen der Ehrfurcht gegenüber der Allgewalt der Natur!

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere](#)

Jahr/Year: 1956

Band/Volume: [21\\_1956](#)

Autor(en)/Author(s): Oechslin Max

Artikel/Article: [Der Waldbannbrief von Andermatt am Gotthard 92-95](#)